



RICHTLINIEN ZUM BEWILLIGUNGS-, MATERIAL-, TRANSPORT- UND PLAKATWESEN

1 Allgemeine Informationen

Da jedes Ereignis bzw. jede Veranstaltung anders ist, muss jede/s einzelne auf die Notwendigkeit einer Bewilligung überprüft werden. Falls Sie unsicher sind, ob für Ihr Ereignis bzw. Ihre Veranstaltung eine Bewilligung notwendig ist, kontaktieren Sie bitte die Abteilung Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit (Tel. 044 805 91 64). Grundsätzlich muss für jedes Ereignis bzw. jede Veranstaltung folgendes Formular eingereicht werden:

- Gesuch Nutzung öffentlicher Grund

Aufgrund dieses Formulars wird geprüft, ob weitere Gesuche/Unterlagen eingereicht werden müssen. Es sind dies:

- Veranstaltungskonzept
- Gesuch für ein befristetes Patent (z.B. Festwirtschaft)
- Gesuch Polizeistundenverlängerung
- Verkehrskonzept
- Sicherheitskonzept
- weitere je nach Art der Veranstaltung

1.1 Definitionen

Die Gesuchsteller bzw. die Anlässe werden in folgende Anspruchsgruppen unterteilt:

- **Veranstaltungen für die Öffentlichkeit:** Veranstaltungen, welche für die Allgemeinheit organisiert werden: wie zum Beispiel Wangemer Chilbi, Dorffäscht, Seifenkistenrennen, Musig uf em Dorfplatz, Frühlings- und Herbstmärt. In der Regel gilt: aus der Gemeinde, für die Gemeinde. Ausnahmen werden von der Gemeinde geprüft.
- **Gemeinde:** Ereignisse und Anlässe der Gemeindeverwaltung, von Behörden, Kommissionen, Schulen, Kindergärten, Kirche, im Zusammenhang mit der Ausübung von amtlichen Pflichten.
- **Übrige:** Anlässe von Privatpersonen und Firmen sowie von Vereinen und Ortsparteien, welche vereins-/parteiinterne Veranstaltungen organisieren, die nicht für die Allgemeinheit durchgeführt werden: z.B. Vereinsessen, Turnerchränzli usw.

Diese Differenzierung ist für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Gemeinde relevant. Alle Anspruchsgruppen sind verpflichtet, das/die benötigte/n Gesuchsformular/e einzureichen:

- Gesuch Nutzung öffentlicher Grund
- Gesuch Materialbezug
- Gesuch Durchfahrtsbewilligung
- Gesuch befristetes Patent
- Gesuch Polizeistundenverlängerung

2 Material- und Transportwesen

2.1 Materialbezug von der Gemeinde

Die Gemeinde stellt den Gesuchstellern Festbänke sowie diverses Material zur Verfügung. Dieses muss mit dem Gesuchsformular Materialbezug zwei Wochen im Voraus bei der Abteilung Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit bestellt werden. Der Gesuchsteller muss zudem eine Woche vor der Veran-

staltung telefonisch Kontakt mit den Unterhaltsdiensten (Tel. 044 833 61 67) aufnehmen, um die Details zu besprechen. Falls die Reservationsfrist nicht eingehalten wird, kann der Transport durch die Unterhaltsdienste nicht gewährleistet werden.

Die Gemeinde besitzt nur eine beschränkte Anzahl an Festbänken und Material. Die Verfügbarkeit einer genügenden Anzahl Festbänke oder von ausreichendem Material wird nicht garantiert.

Die Festbänke und das Material werden bei eigener Abholung und Rückgabe gratis zur Verfügung gestellt. Die Lieferung und Abholung des Materials durch die Unterhaltsdienste werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Material, welches nicht zurückgebracht wird oder defekt ist, wird dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Die Unterhaltsdienste stehen nach telefonischer Absprache für die Materialherausgabe sowie -rücknahme während den Arbeitszeiten von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr sowie am Freitag von 7.00 bis 14.00 Uhr zur Verfügung.

2.2 Materialbezug von Externen

Die Marktstände werden nicht von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Stadt Illnau-Effretikon stellt Marktstände zur Verfügung. Die Bedingungen dazu sind auf der Website der Stadt Illnau-Effretikon aufgeschaltet. Der Veranstalter ist für die Reservation sowie allfällige Kosten verantwortlich.

2.3 Unterstützung durch die Gemeinde bei Anlässen, die für die Allgemeinheit organisiert werden

Die Gemeinde unterstützt Veranstaltungen, welche für die Allgemeinheit organisiert werden u.a. mit Transportfahrten, dem Stellen von Signalisationen oder Beiträgen an die Materialmiete. Der Gesuchsteller hat dabei Folgendes zu beachten:

- Die Unterhaltsdienste besorgen lediglich den Transport. Für das Ab- und Beladen der Anhänger vor und nach der Veranstaltung ist grundsätzlich der Gesuchsteller verantwortlich. Falls von den Unterhaltsdiensten die entsprechenden Anhänger nicht zur Verfügung gestellt werden können, muss das geliehene Material nach der Veranstaltung so für den Transport bereit gestellt werden, wie es durch die Unterhaltsdienste abgeladen bzw. vorgängig mit ihm besprochen wurde. Ein Zusatzaufwand wird dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
- Die Marktstände müssen durch die Veranstalter, wie unter Ziffer 2.2 beschrieben, reserviert werden. Eine allfällige Rechnung von Illnau-Effretikon muss der Veranstalter direkt begleichen.
- Für Veranstaltungen, die für die Allgemeinheit organisiert werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Transport von Material, die Bewilligungsgebühren für Nutzung von öffentlichem Grund, Durchfahrtsbewilligungen, befristete Patente, Polizeistundenverlängerungen sowie einen Kostenbeitrag von CHF 25 pro Marktstand. Der Veranstalter kann ein kurzes Gesuch um Übernahme der Kosten mit der Rechnungskopie an die Abteilung Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit stellen.
- Für Privatanlässe sowie vereins- und parteiinterne Anlässe, die nicht für die Allgemeinheit durchgeführt werden, entrichtet die Gemeinde keine finanzielle Unterstützung.

2.4 Signalisationen

Signalisationen, z.B. für die Sperrung von Parkfeldern bei Umzügen oder die Sperrung von Strassenzügen infolge Bauarbeiten, Anlässen, etc., müssen aufgrund der Nutzung von öffentlichem Grund bewilligt werden. Gesuche für kleine, maximal zweitägige Sperrungen und Signalisationen müssen mindestens eine Woche im Voraus eingereicht werden. Bei längeren Sperrungen beträgt die Eingabefrist zwei Wochen, bzw. sechs Wochen, wenn der öffentliche Busbetrieb tangiert wird.

Baufirmen müssen das Stellen der korrekten Signalisation für Baugruben, Mulden, etc. selbst übernehmen. Signalisationen für Anlässe in der Gemeinde, Parkplatzsperrungen infolge Umzug, etc. werden durch die Unterhaltsdienste übernommen. Diese Dienstleistung ist für die Gemeinde und für Veranstaltungen, welche für die Allgemeinheit durchgeführt werden, kostenlos. Allen übrigen Gesuchstellern wird der Aufwand mit CHF 80 pro Stunde in Rechnung gestellt.

3 Plakatwesen

3.1 Allgemein

Gesuche von ortsansässigen Vereinen oder Parteien werden, vorausgesetzt die Zweckgebundenheit ist vorhanden, bewilligt. Das Gesuchsformular für die Nutzung öffentlicher Grund muss vorzeitig eingereicht werden.

Die Gesuchsteller können den Ort des gewünschten Plakatstandorts selber wählen und die Gemeinde prüft, ob der Standort die sicherheits- und verkehrstechnischen Voraussetzungen erfüllt und zum öffentlichen Grund gehört.

3.2 Gesetzliche Bestimmungen

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehrsgesetz (Art. 6 SVG) sowie diejenigen über die Strassenreklamen nach Art. 95ff. der Signalisationsverordnung (SSV) müssen beachtet werden. Die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden und das Anbringen von Plakaten bei Autobahnausfahrten und an offiziellen Strassensignalisationen ist verboten.

3.3 Grundsätzliche Bestimmungen

Plakate/Werbung auf Privatgrund

- Für zweckgebundene Eigenwerbung auf dem eigenen Grundstück, welche keine baupolizeiliche Bewilligung benötigt (kleiner als 0.5 m²), braucht es keine Bewilligung.
- Für Wegweiser, z.B. zu einem Restaurant, welche keine baupolizeiliche Bewilligung benötigen (kleiner als 0.5 m²), braucht es nur das Einverständnis des Grundeigentümers.
- Für Hausverkaufsschilder, welche keine baupolizeiliche Bewilligung benötigen (kleiner als 0.5 m²), braucht es keine Bewilligung.
- Für leuchtende Reklame benötigt es eine baupolizeiliche Bewilligung (Zuständigkeit bei der Abteilung Planung und Infrastruktur).
- Für Plakate, Schilder, Banner, etc., die grösser als 0.5 m² sind, benötigt es eine baupolizeiliche Bewilligung (Zuständigkeit bei der Abteilung Planung und Infrastruktur).
- Für Plakate, Schilder, Banner, etc., an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden oder das Gemeindebild beeinträchtigen, bedarf es einer Bewilligung der Gemeinde.

Plakate/Werbung auf öffentlichem Grund

- Wer auf öffentlichem Grund Plakate oder dergleichen anbringen will, braucht eine Bewilligung der Gemeinde.
- Kommerzielle Werbung wird auf öffentlichem Grund grundsätzlich nicht bewilligt.
- Für Wahl- und Abstimmungsplakate gelten die Bestimmungen, die unter Punkt 3.4 aufgeführt sind.
- Werbung für einmalige oder ausserordentliche Dienstleistungen, die der Bevölkerung dienen, kann von der Gemeinde bewilligt werden.

3.4 Wahl- und Abstimmungsplakate

Das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten wird wie folgt geregelt:

- Auf öffentlichem Grund ist das temporäre Aufstellen von **allen Urnenwahl- und kommunalen Urnenabstimmungsplakaten** nur an den folgenden von der Gemeinde offiziell definierten Standorten erlaubt und nicht bewilligungspflichtig:
- In Wangen bei der Hegnaustrasse → Fahrtrichtung vom Dorfzentrum in Richtung Volketswil: Begrüner rechter Streifen nach der Holzschnitzelheizung von Meyer Orchideen
- In Brüttisellen bei der Zürichstrasse → Fahrtrichtung von Baltenswil in Richtung Zentrum: Rechte Seite (Städeliareal) Höhe Nr. 18
- Urnenwahl- und kommunale Urnenabstimmungsplakate dürfen auf öffentlichem Grund nur von Ortsparteien (inkl. Verein Forum) angebracht werden.
 - Ausnahme: Auswärtige Parteien, die keine Ortsvertretung haben, dürfen für ortsansässige Kandidat/innen Urnenwahlplakate anbringen.

- Die Ortsparteien stellen ihre Plakatständer selber auf. Die maximal zulässige Plakatgrösse ist Weltformat (A0 / 89.5 x 128 cm).
- Auf privatem Grund ist das temporäre Aufstellen bzw. Plakatieren von Wahl- und Abstimmungsplakaten mit dem Einverständnis des Grundeigentümers zulässig und nicht bewilligungspflichtig.
- Die Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen max. acht Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag durch die Initianten aufgehängt werden. Das Entfernen muss ebenfalls durch die Initianten innerhalb von 5 Tagen nach dem Wahl- und Abstimmungssonntag, sowohl auf privatem als auch auf öffentlichem Grund, vollzogen werden.
- Im Sinne der Ziffern 2 bis 4 ist das temporäre Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf öffentlichem und privatem Grund nicht bewilligungspflichtig. Jedoch sind im Zusammenhang mit dem Strassenverkehrsgesetz (Art. 6 SVG) insbesondere die Bestimmungen über Strassenreklamen nach Art. 95ff. Signalisationsverordnung (SSV) zu beachten (u.a. darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden und das Anbringen an offiziellen Strassensignalisationen ist verboten).
- Die Initianten des Aushangs werden durch die Stadtpolizei Dübendorf verzeigt, sofern sie entgegen der vorerwähnten Bestimmungen Plakate aufhängen. Muss das Plakat durch die Unterdienste entfernt werden, werden die Aufwendungen in Rechnung gestellt.

4 Elektronische Informationsstelen der Gemeinde

Für die Nutzung der elektronischen Informationsstelen der Gemeinde gelten separate Richtlinien.

5 Gesuchstellung/Einreichfristen

Gesuche müssen gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen frühzeitig eingereicht werden. Die Abteilung Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit entscheidet aufgrund des Gesuchs und Art des Ereignisses bzw. der Veranstaltung, ob die frühzeitige Einreichung gegeben ist. Nicht den Fristen entsprechend eingereichte Gesuche haben zusätzliche Gebühren zur Folge. Ob ein Gesuch trotz Nichteinhaltung der Einreichfristen bewilligt wird, sowie über die Höhe der zusätzlich anfallenden Gebühren, entscheidet die Abteilung Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit.

Grund (z.B. Veranstaltungen, Plakataushang, Nutzung öffentlicher Grund usw.)	Eingabefrist
Grossveranstaltung ab 100 Teilnehmer	3-6 Monate
Kleinveranstaltung bis max. 100 Teilnehmer	2-3 Monate
Grosse Strassensperrung (länger als zwei Tage und/oder Busbetrieb tangiert)	2-6 Wochen
Halbseitige/kleine Strassensperrung (max. zwei Tage, keine Hauptstrassen)	1 Wochen
Parkbewilligung infolge Umzug / Stellen einer Mulde, etc.	1 Woche
Materialbestellung bei der Gemeinde	2 Wochen
Polizeistundenverlängerungen, befristete Patente	1 Woche
Bewilligung Plakataushang	1 Woche
Zu- und Durchfahrtsbewilligungen	3 Tage

5.1 Einhaltung von Auflagen

Wird eine Veranstaltung oder ein Vorhaben trotz fehlender Bewilligung durchgeführt oder werden die Auflagen in der Bewilligung nicht eingehalten, so hat dies eine Verzeigung zur Folge.

6 Gebühren

Die Ortsvereine und -parteien sind bei Veranstaltungen, die für die Allgemeinheit organisiert werden, von dieser Gebührenpflicht befreit bzw. die Gemeinde übernimmt diese und schreibt sie über ein Gemeinde-internes Konto ab. Ausgenommen sind die Zusatzgebühren für verspätetes Einholen der Bewilligung. Diese Gebühr wird den Vereinen und Parteien verrechnet.

6.1 Gebührenliste zur Bewilligungseinholung und für den Materialbezug

Vorübergehende, untergeordnete Benützung des öffentlichen Grundes allgemein	
In Bauzonen pro m ² und Monat	CHF 5
Ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF 3
Sperrung pro Platz/Parkplatz pro halber Tag	CHF 10
Sperrung pro Strassenzug pro halber Tag	CHF 15
Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc.	
Pro m ² und Monat	CHF 12.50
Veranstaltungen	
Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck (z.B. Ausstellungen, Zirkus, Party) Kleinveranstaltungen bis max. 100 Teilnehmer	CHF 150
Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck Grossveranstaltungen ab 100 Teilnehmer	CHF 250
Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck (z.B. Vereinsanlässe, Plauschturniere) Kleinveranstaltungen bis max. 100 Teilnehmer	CHF 100
Veranstaltungen ohne kommerziellem Zweck Grossveranstaltungen ab 100 Teilnehmer	CHF 200
Zu- und Durchfahrtsbewilligungen (1 Bewilligung gültig bis max. 5 Tage) Einwohner von Wangen-Brüttisellen	CHF 10
Externe für 1 bis 5 Tage	CHF 15
Diverses	
Sammlungen pro Projekt für 4 Wochen	CHF 100
Unterschreitung der Mindestflughöhe pro Gesuch und Tag	CHF 100
Materialwesen	
Material	kostenlos
Arbeitsaufwand Unterhaltsdienste	CHF 80/h
Plakatwesen	
Bewilligung von Plakataushang	kostenlos
Nutzung elektronische Informationsstelen der Gemeinde	kostenlos
Weitere Gebühren	
Zusatzgebühr bei verspäteter Bewilligungseinholung	50% der Gebühr

Wangen-Brüttisellen, 9. September 2019